

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0145/2016/IV**

Datum:  
26.08.2016

Federführung:  
Dezernat II, Gebäudemanagement

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Bau von Flüchtlingsunterkünften  
Beteiligung von regionalen Unternehmen**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	13.09.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	06.10.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bau- und Umweltausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information über die Beteiligung von regionalen Unternehmen beim Bau von Flüchtlingsunterkünften zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Keine	
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen bei Planung und Bau von Flüchtlingsunterkünften vorrangig regionale Unternehmen zu beteiligen, kann aus vergaberechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

## **Begründung:**

### **1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen**

Mit Antrag Drucksache 0051/2016/AN soll die Stadtverwaltung beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, der Kreishandwerkerschaft Heidelberg und der Wirtschaftsförderung ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, wie regionale Unternehmen vorrangig an der Planung und dem Bau von Flüchtlingsunterkünften beteiligt werden können.

### **2. Rechtliche Bewertung durch die Verwaltung**

Sowohl in dem Anwendungsbereich der europäischen Vergaberechtsbestimmungen, als auch in den nationalen Regelungen, sind von den öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie das Verbot der Diskriminierung zu beachten.

Das Verbot der Diskriminierung stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar. Dieser ist in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) für die Vergabe von Bauleistungen dahingehend konkretisiert worden, dass sich der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränken darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht nur auf die Vergabe von Bauleistungen beschränkt, er wird in der Rechtsprechung auf alle Vergaben öffentlicher Aufträge ausgedehnt.

Dies gilt sowohl für entsprechende unmittelbare Vorgaben im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung, oder der Festlegung oder Anwendung von Zuschlagskriterien, als auch für nur mittelbare Bevorzugungen aus Gründen der örtlichen Präsenz, der Ortsnähe oder der Ortsansässigkeit.

Es ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig, die örtliche Präsenz der Auftragnehmer (Bieter) im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen als vergaberelevant vorzugeben. Nur ausnahmsweise kann die örtliche Präsenz im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zum Maßstab für die Auswahlentscheidung festgelegt werden. Hierfür müssen sachbezogen, aus dem Auftragsgegenstand resultierende Gründe bestehen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und das den Wettbewerb am geringsten beeinträchtigende, mildeste Mittel zu wählen.

Die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen und damit auch die Interessen von Unternehmen aus der Region, können vor diesem Hintergrund allein über die Anwendung des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Festlegung: *„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.“* und dem Gesetz zur Mittelstandsförderung des Landes Baden Württemberg gefördert werden.

Dies geschieht insbesondere indem Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden.

Verstöße gegen die vorgenannten Vergabegrundsätze können auf unterschiedliche Weise sanktioniert werden.

Durch Nachprüfungsverfahren drohen bei europaweiten Ausschreibungen verzögerte Auftragserteilungen. Zugleich können die in ihren Rechten verletzten Bieter Schadenersatzforderungen erheben.

Darüber hinaus können beihilfe- und/oder haushaltsrechtliche Rechtsfolgen oder die Rückforderungen von Fördermitteln an Vergaberechtsverstöße geknüpft werden, soweit gegen die dafür einschlägigen Bestimmungen verstoßen wird.

Zwar hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geäußert. Es weist hierbei jedoch ausschließlich auf die Möglichkeit der Beschleunigung von Vergabeverfahren hin. Die Grundprinzipien des Unions- und des nationalen Rechts – Verbot der Diskriminierung sowie Gleichbehandlung und Transparenz- ferner die Grundsätze des Wettbewerbs, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gelten weiter ohne eine Einschränkung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass jedwede Versuche zur Umgehung der Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und des Verbotes der Diskriminierung von der Rechtsprechung unterbunden werden. Entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten bestehen daher – außerhalb der ausnahmsweisen Zulässigkeit der örtlichen Präsenz in Einzelfällen – nicht.

Die Verwaltung sieht daher keine Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, der Kreishandwerkerschaft Heidelberg und der Wirtschaftsförderung ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, wie regionale Unternehmen vorrangig an der Planung und dem Bau von Flüchtlingsunterkünften beteiligt werden können.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -

(Codierung) berührt:

AB 4

Ziel/e:

Stärkung von Mittelstand und Handwerk

Begründung:

Mittelstand und Handwerk profitieren von einem diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Aufträgen

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

In Vertretung

gezeichnet

Hans-Jürgen Heiß